Downloaded from Blogs on 22.11.2026 18:17

By PwC Deutschland | 09 November 2026

BMF: § 8c KStG und Wirkung auf ein Verlustausgleichsvolumen des Vorjahres

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat ein Schreiben veröffentlicht, mit dem es sein Schreiben vom 28. November 2017 (BStBl I S. 1645) zu § 8c KStG unter Berücksichtigung des BFH-Urteils vom 16. Juli 2025 – I R 1/23 anpasst.

Downloaded from Blogs on 22.11.2026 18:17

Hintergrund

Mit Urteil vom 16. Juli 2025 - I R 1/23 (siehe unseren **Blogbeitrag**) hat der BFH entschieden, dass § 8cKStG es nicht ausschließt, negative Einkünfte, die im Wirtschaftsjahr des schädlichen Beteiligungserwerbs vor diesem Zeitpunkt angefallen sind, mit einem im Vorjahr erwirtschafteten Verlustausgleichsvolumen (positiver Gesamtbetrag der Einkünfte) steuermindernd zu verrechnen.

I. Änderung des BMF-Schreibens vom 28. November 2017 (BStBl I S. 1645)

Das BMF-Schreiben vom 28. November 2017 (BStBl I S. 1645) wird wie folgt geändert.

Rn. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Abzugsbeschränkung gem. § 8c KStG ist auf alle nicht ausgeglichenen und nicht abgezogenen negativen Einkünfte (nicht genutzte Verluste) anwendbar und umfasst insbesondere Verlustvorträge nach § 10d EStG (einschließlich der Verlustvorträge einer Organgesellschaft aus vororganschaftlicher Zeit), die Verluste nach § 2a, § 15 Absatz 4, § 15a und § 15b EStG sowie festgestellte verbleibende Verlustvorträge i. S. d. § 10 Absatz 3 Satz 5 AStG.Zum Verlustrücktragsiehe Rn. 31 Satz 3 und Rn. 33 Satz 1.“

Rn. 31 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Sie dürfen jedoch unter den Voraussetzungen des § 10d Absatz 1 EStG in vorangegangene VZzurückgetragen werden.“

Rn. 33 wird wie folgt gefasst:
„Bei einem unterjährigen schädlichen Beteiligungserwerb unterliegt auch ein bis zu diesemZeitpunkt erzielter Verlust der Verlustabzugsbeschränkung nach § 8c KStG, soweit er nicht imRahmen der nach § 10d Absatz 1 EStG vorgesehenen Grenzen in vorangegangene VZ zurückzutragen und dort vom positiven Gesamtbetrag der Einkünfte (G. d. E.) abzuziehen ist (BFH, Urteil vom 16. Juli 2025, I R 1/23, BStBl 2026 II S. xxx2). Ein bis zum schädlichen Beteiligungserwerb erzielter Gewinn kann nach den Grundsätzen der Rn. 34 mit noch nicht genutztenVerlusten verrechnet werden (BFH-Urteil vom 30. November 2011, I R 14/11, BStBl 2012 IIS. 360). Maßgebender Verlust bzw. Gewinn ist dabei der bis zum schädlichen Beteiligungserwerberwirtschaftete G. d. E.. Ein unterjähriger Beteiligungserwerb liegt nicht vor, wenn die Übertragung zum Ende des Kalender- oder Wirtschaftsjahres erfolgt.“

Nach Rn. 38 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Sätze 1 bis 3 gelten in den Fällen der Rn. 33 Satz 1 entsprechend.“

II. Auswirkungen auf die steuerliche Schlussbilanz und den Übernahmegewinn inUmwandlungsfällen

Soweit die Verlustgesellschaft nach dem schädlichen Beteiligungserwerb mit steuerlicherRückwirkung (§ 2 UmwStG) auf einen Zeitpunkt vor dem schädlichen Beteiligungserwerb aufeinen anderen Rechtsträger umgewandelt wird, sind Auswirkungen der aus einem Rücktrag dernegativen Einkünfte resultierenden Steuererstattungsansprüche auf den Wertansatz desübertragenen Vermögens in der steuerlichen Schlussbilanz (§ 11 UmwStG) und bei derErmittlung des Übernahmegewinns (§ 12 Absatz 2 UmwStG) zu

Downloaded from Blogs on 22.11.2026 18:17

prüfen.

Anwendung

Die Regelungen des Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Fundstelle

BMF, **Schreiben** vom 26. Oktober 2026, V C 2 - S 2745-a/00039/008/077.

Keywords

Körperschaftsteuerrecht, Verlustverrechnung